korina

Koordinationsstelle Invasive Neophyten in Schutzgebieten Sachsen-Anhalts beim UfU e.V.

Katrin Schneider

Rechtliche Grundlagen für die Kontrolle von Neobiota in der Gewässerunterhaltung

Schulung 2019

Inhalt

Was sind invasive Neobiota?

Welche rechtlichen Regelungen zu Neobiota gibt es im Bereich der Wasserwirtschaft?

Welche Regelungen gibt es im Bereich des Naturschutzes?

- EU-Verordnung 1143/2014
- Bundesnaturschutzgesetz

Was sind Neophyten und Neozoen?

Neophyten:
griech. neos „neu“;
phyton „Pflanze“

Neozoen:
griech.: neos „neu“;
ζoov – Lebewesen, Tier

Neobiota:
Organismen, die unter bewusster oder unbewusster, direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas durch Christoph Kolumbus, in ein Gebiet gelangt sind, in dem sie natürlicherweise vorher nicht vorkamen

In Sachsen-Anhalt sind derzeit ca. 413 Neophyten und 134 Neozoen als etabliert eingestuft.(Arten gelten als etabliert, wenn sie über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren mindestens zwei spontane Generationen in einem Gebiet hervorgebracht haben.) Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche Arten, die nur kurzzeitig auftreten und als unbeständig eingestuft sind.

Invasive Neophyten oder Neozoen

Als **Invasive Neophyten oder Neozoen** werden gebietsfremde Arten bezeichnet, die

- unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben.

Einige diese Arten verursachen darüber hinaus auch

- ökonomische oder
- gesundheitliche Probleme.

Nur ein kleiner Teil der Neobiota hat negative Auswirkungen. In der Unionsliste der EU-Verordnung sind derzeit 49 Arten als invasiv gelistet.

wasserwirtschaftliche Auswirkungen invasiver Neophyten

Staudenknöteriche können die Erosion von Ufern verstärken.
Darüber hinaus können sie Schäden an Bauwerken bewirken.

wasserwirtschaftliche Auswirkungen invasiver Neozoen

Abb. 4: Deichbruch nach Bisamtätigkeit *Foto: LWK Niedersachsen*

HELM, S., PIER, E. (2018): Bisam und Nutria – alles nur halb so wild? Natur in NRW 4S: 13-16.

Gefährdung der Biodiversität

Innerhalb von 15 Jahren haben Bastard-Staudenknöterich und Drüsiges Springkraut das gesamte Ufer der Oker im FFH-Gebiet Ecker- und Okertal besiedelt.

Staudenknöteriche, Riesen-Bärenklau und Springkraut verdrängen einheimische Pionier- und Staudenfluren an Fließgewässern

Gesundheitliche Auswirkungen

Riesen-Bärenklau kann leichte bis schwere Verbrennungen verursachen, wenn sein Saft auf bloße Haut gelangt und diese Haut dann mit Sonnenlicht in Kontakt kommt.

Rechtliche Regelungen zu Neobiota in der Wasserwirtschaft

Gewässerunterhaltung und Neobiota

Die gesetzlichen Grundlagen zur Gewässerunterhaltung sind maßgeblich im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) geregelt. In Sachsen-Anhalt regelt § 52 WG LSA abweichend bzw. ergänzend zu § 38 WHG den Umfang der Gewässerunterhaltung:

- Gewährleistung des ordnungsgemäßen Gewässerabflusses
- Erhaltung der Schiffbarkeit an schiffbaren Gewässern
- Pflege der Gewässer
- Entwicklung der Gewässer

Im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung erwähnen weder das WHG noch das WG LSA den Begriff Neobiota.

Gewässerunterhaltung und Neobiota

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1-4 WG LSA sind Maßnahmen der Gewässerunterhaltung insbesondere:

- die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
- die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,
- die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
- die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.

Diese Inhalte haben sich an den Bewirtschaftungszielen des § 102 WG LSA i. V. m. §§ 27 WHG auszurichten.

Anhaltspunkte ergeben sich aus bspw. § 50 Abs. 4 Nr. 1 und § 52 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WG LSA i. V. m. § 38 Abs. 2 WHG:

Die Unterhaltung umfasst u. a. die Erhaltung standortgerechter Ufergehölze. Die Wasserbehörde kann die Art der Bepflanzung und Pflege der Gewässerrandstreifen regeln. Am Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten und das Bepflanzen mit nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten. Ein Hinweis zum Umgang mit nicht einheimischen Arten wird indessen nicht gegeben.

§ 53 WG LSA: Unterhaltungspflicht Gewässer 1. Ordnung → Land/ LHW

§ 54 WG LSA: Unterhaltungspflicht Gewässer 2. Ordnung → UHV

Gewässerunterhaltung und Neobiota

Maßnahmen gegen Neobiota unterfallen der Unterhaltungspflicht, sofern sie zur

- Gewährleistung des ordnungsgemäßen Gewässerabflusses,
- Erhaltung der Schiffbarkeit an schiffbaren Gewässern,
- Pflege der Gewässer oder
- Entwicklung der Gewässer

notwendig sind (s. o.).

Finanzierung liegt im Rahmen der Unterhaltungslast.

Maßnahmen gegen Neobiota, die nicht vom Umfang der Unterhaltungspflicht umfasst sind, obliegen dem

Flächeneigentümer im Rahmen seiner Plicht zur Verkehrssicherung:

Gewässer 1. Ordnung: i. d. R. Land/LHW

Gewässer 2. Ordnung: Eigentümer (nicht UHV)

Beispiel:

Im Falle des Riesen-Bärenklaus (Heracleum mantegazzianum) geht eine gesundheitliche Gefährdung von der Pflanze aus, sodass in Einzelfällen, z. B. bei Vorkommen im Uferbereich in unmittelbarer Nähe zu einem öffentlichen Weg, der Eigentümer die Pflanzen entfernen sollte. Eine Pflicht des Unterhaltungspflichtigen zur Beseitigung bestünde demgegenüber erst, sofern die o. g. gesetzlichen Vorgaben dies erforderten, also z. B. wenn das konkrete Vorkommen den ordnungsgemäßen Wasserabfluss, die Entwicklung des Gewässers oder sonst die Unterhaltung behindern würde.

1

VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. Oktober 2014

über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Auftreten gebietsfremder Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) an neuen Standorten ist nicht immer ein Grund zur Besorgnis. Ein erheblicher Teil von gebietsfremden Arten kann jedoch invasiv werden und ernsthafte nachteilige Folgen für die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie andere soziale

EU-Verordnung 1143/2014

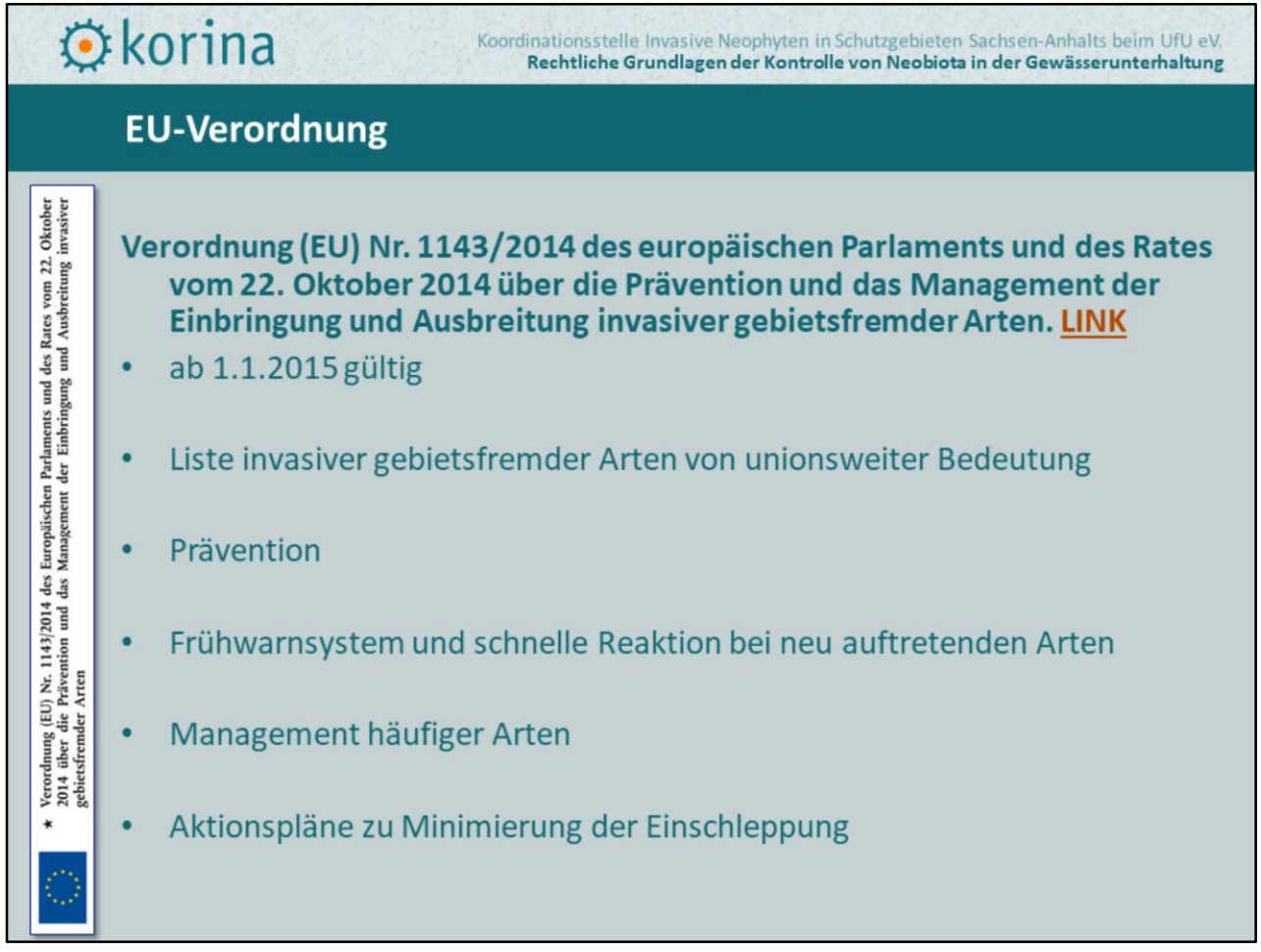

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 gilt ab 1.1.2015 direkt. 2017 erfolgte eine Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes.
Damit liegt erstmals eine länderübergreifende Regelung zu invasiven Arten vor (vgl. Wasserrahmenrichtlinie, FFH-Richtlinie).
Im Mittelpunkt der Verordnung steht eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste), für die Maßnahmen zum zukünftigen Umgang (Prävention mit Besitz- und Vermarktungsverboten sowie Aktionsplänen für Verhinderung unabsichtlicher Einschleppung, Früherkennung und rasche Reaktion, Kontrolle von schon weit verbreiteten Arten) festgelegt werden.

Die Unionsliste enthält 24 wasserwirtschaftlich bedeutsame Arten.

EU-VO: Begriffsbestimmungen

★ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

„gebietsfremde Art“ : ≈ Neobiota

lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

invasive gebietsfremde Art“: ≈ invasive Neobiota

eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst;

„invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung“:

eine invasive gebietsfremde Art, deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich eingeschätzt wurden, dass sie ein konzertiertes Vorgehen auf Unionsebene gemäß Artikel 4 Absatz 3 erfordern;

→ Unionsliste

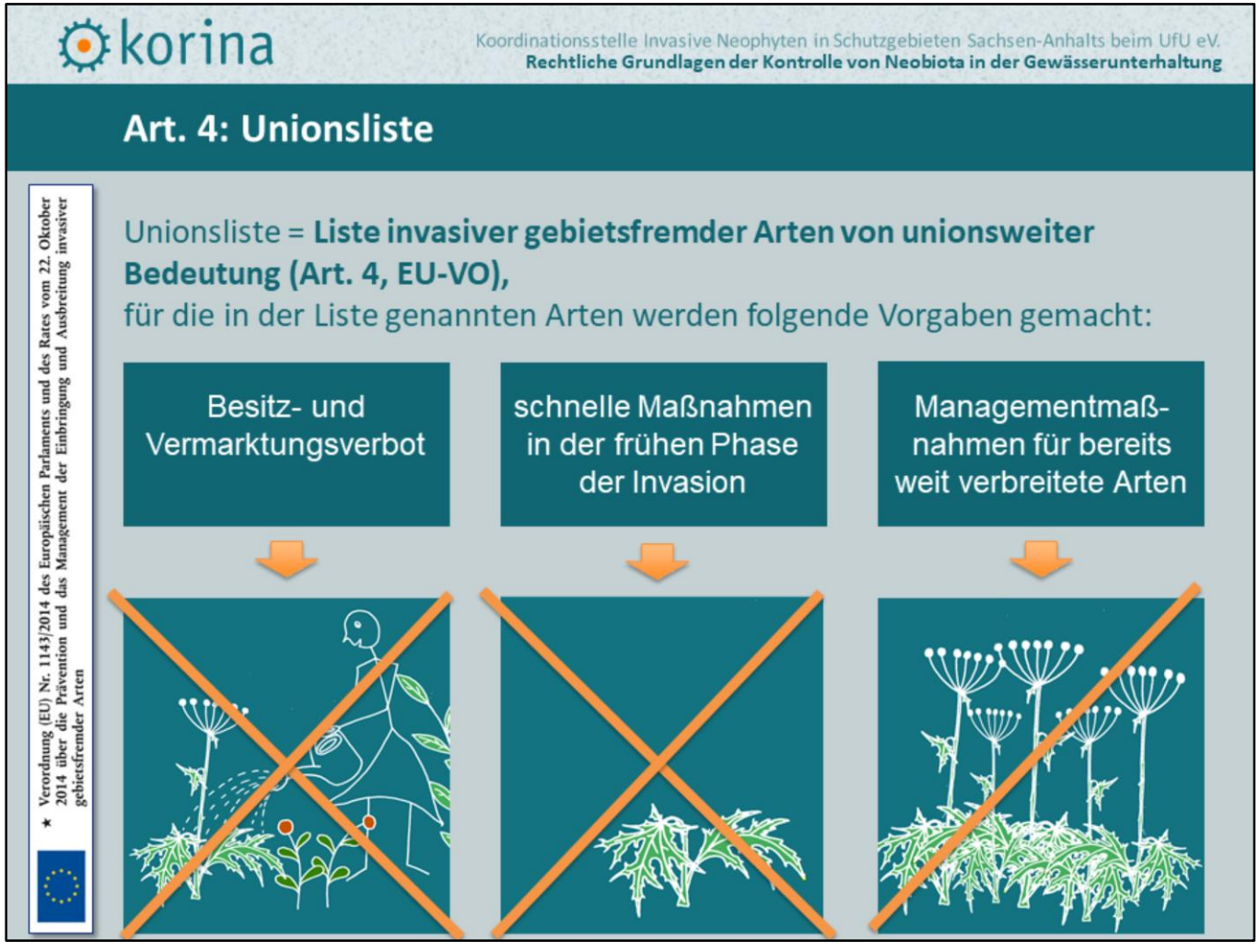

Viele Arten der Unionsliste gibt es noch gar nicht in Europa. Durch Besitz- und Handelsverbote soll die Einführung dieser Arten verhindert werden. Einige Arten sind schon unbeständig in Deutschland oder könnten aus Nachbarländern eingeschleppt werden. Wenn solche Neuansiedlungen bisher nicht weit verbreiteter Arten gefunden werden, sollen diese möglichst schnell und vollständig entfernt werden.
Bereits weit verbreitete Arten sollen eingedämmt werden.

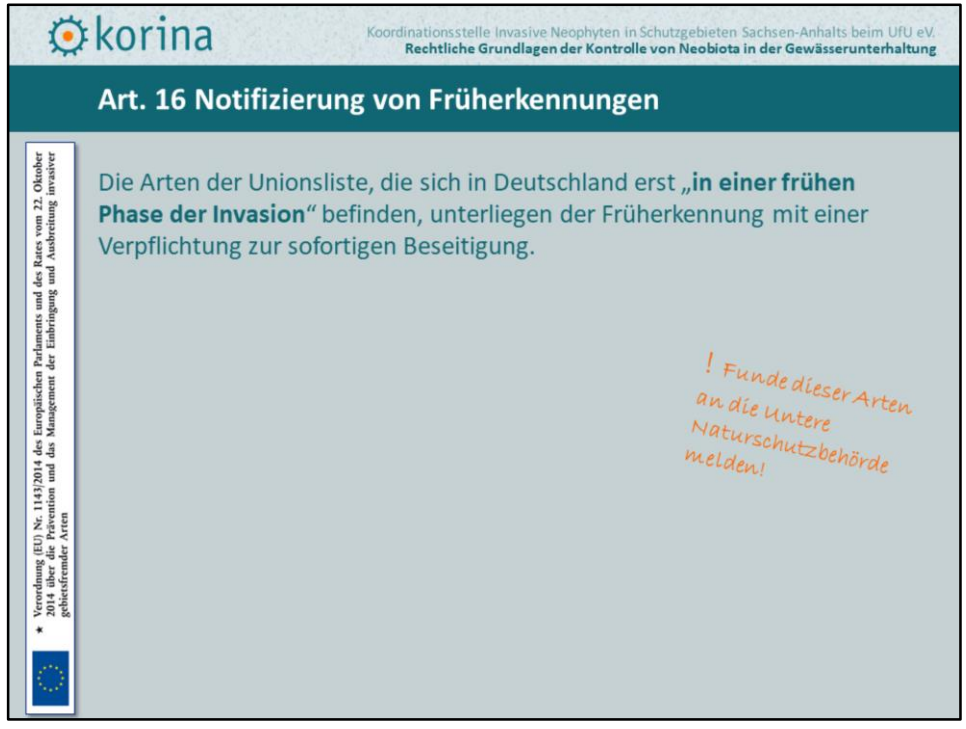

„Jede Früherkennung einer neuen invasiven Art der Unionsliste in einem Mitgliedstaat ist bei der EU-Kommission unverzüglich zu notifizieren, damit auch alle anderen Mitgliedstaaten über das neue Auftreten informiert und gewarnt werden.

Liegt eine Früherkennung vor, sind folgende Schritte mit entsprechenden Notifizierungen festgeschrieben:

1. Jedes erstmalige Auftreten einer invasiven Art, aber auch ihr Wiederauftreten nach einer erfolgten Beseitigungsmaßnahme, ist unverzüglich zu notifizieren (Art. 16).
2. Innerhalb von drei Monaten müssen die geplanten Sofortmaßnahmen, mit denen die Art mit tödlichen oder nicht tödlichen Mitteln beseitigt werden soll, notifiziert werden (Art. 17). Die anzuwendenden Maßnahmen berücksichtigen dabei Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und den Tierschutz.
3. Nach erfolgter Beseitigung bzw. nach Ablauf der festgelegten Dauer der Maßnahmen erfolgt schließlich die dritte und abschließende Notifizierung (Art. 17). Dabei ist auch über die Wirksamkeit zu berichten. Bei Nicht-Beseitigung ist eine neue Sofortmaßnahme zu prüfen und zu notifizieren.“ (Quelle: https://neobiota.bfn.de/unionsliste/art-16-frueherkennung.html)

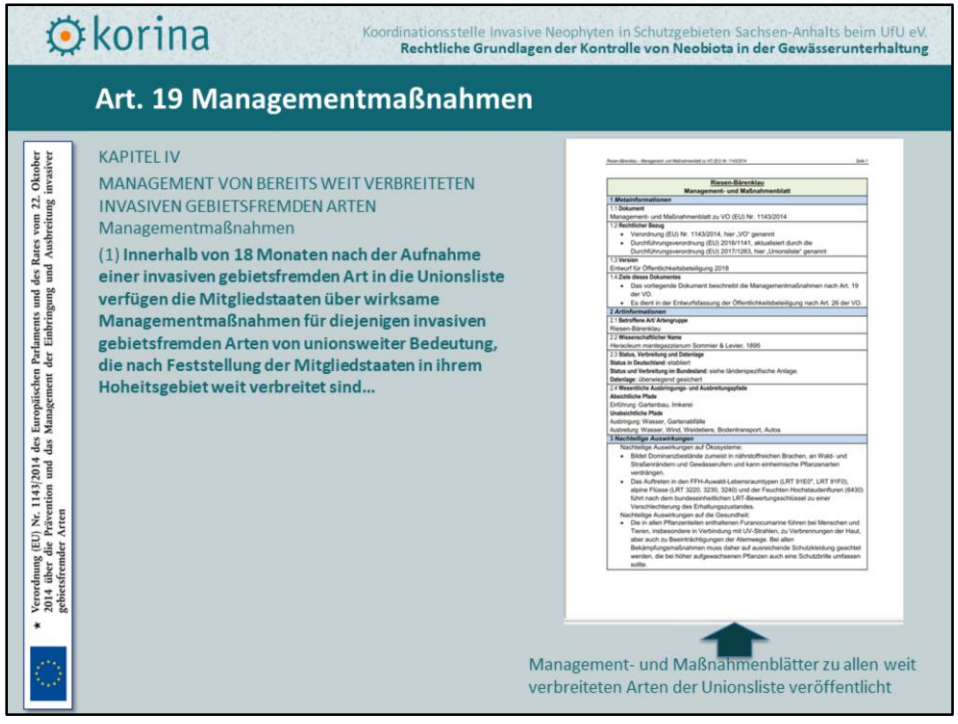

„KAPITEL IV: MANAGEMENT VON BEREITS WEIT VERBREITETEN INVASIVEN GEBIETSFREMDEN ARTEN Managementmaßnahmen
(1) Innerhalb von 18 Monaten nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die Unionsliste verfügen die Mitgliedstaaten über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie gegebenenfalls auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimiert werden.
Diese Managementmaßnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt, sind den besonderen Umständen in den Mitgliedstaaten angemessen, stützen sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse und schließen auch, so weit wie möglich, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 20 ein. Sie werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung und ihrer Kostenwirksamkeit priorisiert.“

„(2) Die Managementmaßnahmen umfassen tödliche oder nicht tödliche physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art.
Gegebenenfalls schließen die Managementmaßnahmen Maßnahmen ein, die das aufnehmende Ökosystem betreffen und dessen Widerstandsfähigkeit gegen laufende und künftige Invasionen stärken sollen.
Die kommerzielle Nutzung bereits etablierter invasiver gebietsfremder Arten kann als Teil der Managementmaßnahmen zu ihrer Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung mit genauer Begründung vorübergehend genehmigt werden, sofern alle geeigneten Kontrollen vorhanden sind, um jegliche weitere Ausbreitung zu verhindern.“

In Deutschland werden alle Arten, die sich bereits etabliert haben, als weit verbreitet eingestuft.

Für die als weit verbreitet eingestuften Arten sind von einer Länder-Arbeitsgruppe Management- und Maßnahmenblätter erstellt worden. Diese Blätter liegen hier zur Ansicht aus und werden im Schulungsmanuskript in der aktuellen Version zur Verfügung gestellt.

Unionsliste, Stand April 2019

Insgesamt 49 Tier- und Pflanzenarten sind derzeit gelistet,
Mindestens 32 von ihnen kommen in Deutschland schon jetzt wildlebend vor.
Zukünftig können weitere invasive Arten gelistet werden.

Sachsen-Anhalt schon vorhanden:

- 7 Pflanzenarten (4 häufig, 3 selten)
- 4 wirbellose Tiere (2 häufig, 2 selten)
- 7 Wirbeltiere (6 häufig, 1 selten)

korina

Koordinationsstelle Invasive Neophyten in Schutzgebieten Sachsen-Anhalts beim UfU eV.
Rechtliche Grundlagen der Kontrolle von Neobiota in der Gewässerunterhaltung

Unionsliste Stand 4.2019

	Status in Deutschland	Sachsen-Anhalt	Art. 16	Art. 19
Gefäßpflanzen				
Alligatorkraut	Fehlend		x	
Seidenpflanze, Gewöhnliche	Etabliert	Einzelfunde		x
Kreuzstrauch	Fehlend		x	
Haarnixe, Karolina-	Unbeständig		x	
Wasserhyazinthe	Einzelfunde		x	
Wasserpest, Schmalblättrige	Etabliert	häufig		x
Riesenrhabarber, Chilenischer	Fehlend		x	
Bärenklau, Riesen-	Etabliert	häufig		x
Bärenklau, Persischer	?		x	
Bärenklau, Sosnowsky	?		x	
Wassernabel, Großer	Etabliert			x
Springkraut, Drüsiges	Etabliert	häufig		x
Wasserpest, Wechselblatt-	Etabliert	Einzelfund		x
Heusenkraut, Großblütiges	Etabliert			x
Heusenkraut, Flutendes	?		x	
Scheincalla, Gelbe	Etabliert	Einzelfunde		x
Stelzengras, Japanisches	Fehlend		x	
Tausendblatt, Brasilianisches	Etabliert			x
Tausendblatt, Verschiedenblättriges	Etabliert	häufig		x
Karottenkraut	Fehlend		x	
Lampenputzergras, Afrikanisches	Fehlend		x	
Knöterich, Durchwachsener	Fehlend		x	
Kudzu	Fehlend		x	

! Arten, die sich in einer frühen Phase der Invasion befinden und bei Auftreten sofort vollständig und dauerhaft beseitigt werden müssen (EU-VO, Art. 16) Bei Auftreten dieser Arten ist eine Meldung an die EU nötig!

! Funde dieser Arten an die Untere Naturschutzbehörde melden!

Arten, die bereits etabliert sind. Minimierung der Auswirkungen dieser Arten durch wirksame Managementmaßnahmen gefordert (EU-VO, Art. 19)

Wasserwirtschaftlich relevante Pflanzenarten der Unionsliste: Wasserhyazinthe, Schmalblättrige Wasserpest, Großer Wassernabel, Wechselblatt-Wasserpest, Brasilianisches Tausendblatt, Heusenkräuter, Riesen-Bärenklau, Drüsiges Springkraut. Einige dieser Arten werden im Vortrag zu den invasiven Neophyten vorgestellt. Zu den anderen Arten finden Sie vertiefende Informationen im Merkblatt DWA-M 626-2.

Unionsliste Stand 4.2019

	Status in Deutschland	Sachsen-Anhalt	Art. 16	Art. 19
Wirbellose Tiere				
Wollhandkrabbe	Etabliert	häufig		x
Kamberkrebs	Etabliert	häufig		x
Viril-Flusskrebs	Fehlend			x
Signalkrebs	Etabliert	Einzelfunde		x
Amerikanischer Sumpfkrebs, Roter	Etabliert			x
Marmorkrebs	Etabliert	Einzelfunde		x
Asiatische Hornisse	Unbeständig		x	

! Arten, die sich in einer frühen Phase der Invasion befinden und bei Auftreten sofort vollständig und dauerhaft beseitigt werden müssen (EU-VO, Art. 16) Bei Auftreten dieser Arten ist eine Meldung an die EU nötig!

! Funde dieser Arten an die Untere Naturschutzbehörde melden!

Arten, die bereits etabliert sind. Minimierung der Auswirkungen dieser Arten durch wirksame Managementmaßnahmen gefordert (EU-VO, Art. 19)

Wasserwirtschaftlich relevante wirbellose Tierarten der Unionsliste: Wollhandkrabbe, Kamberkrebs, Viril-Flusskrebs, Signalkrebs, Roter Amerikanischer Sumpfkrebs, Marmorkrebs. Alle diese Arten werden im Vortrag zu invasiven Neozoen vorgestellt.

Unionsliste Stand 4.2019

	Status in Deutschland	Sachsen-Anhalt	Art. 16	Art. 19
Wirbeltiere				
Nilgans	Etabliert	häufig		x
Pallas-Schönhörnchen	Fehlend		x	
Glanzkrähe	Fehlend		x	
Kleiner Mungo	Fehlend		x	
Amerikanischer Ochsenfrosch	Etabliert			x
Chinesischer Muntjak	Einzelfunde		x	
Nutria	Etabliert	häufig		x
Roter Nasenbär	Einzelfunde		x	
Marderhund	Etabliert	häufig		x
Bisam	Etabliert	häufig		x
Schwarzkopfruderente	Unbeständig	Einzelfunde	x	
Amurgrundel	Unbeständig		x	
Waschbär	Etabliert	häufig		x
Blaubandbärbling	Etabliert	häufig		x
Grauhörnchen	Fehlend		x	
Fuchshörnchen	Fehlend		x	
Sibirisches Streifenhörnchen	Etabliert		x	
Heiliger Ibis	Unbeständig		x	

! Arten, die sich in einer frühen Phase der Invasion befinden und bei Auftreten sofort vollständig und dauerhaft beseitigt werden müssen (EU-VO, Art. 16) Bei Auftreten dieser Arten ist eine Meldung an die EU nötig!

! Funde dieser Arten an die Untere Naturschutzbehörde melden!

Arten, die bereits etabliert sind. Minimierung der Auswirkungen dieser Arten durch wirksame Managementmaßnahmen gefordert (EU-VO, Art. 19)

Wasserwirtschaftlich relevante Wirbeltiere der Unionsliste sind: Nutria, Bisam. Beide Arten werden im Vortrag zu invasiven Neozoen vorgestellt.

Verordnung (EU) 1143/2014: Verursacherprinzip

★ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

(26)

Invasive gebietsfremde Arten verursachen generell Schäden an Ökosystemen und vermindern die Widerstandsfähigkeit dieser Ökosysteme. Daher sollten angemessene Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen gegen Invasionen zu stärken, entstandene Schäden zu beheben und den Erhaltungszustand von Arten und von deren Lebensräumen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG, den ökologischen Zustand von Binnenoberflächengewässern, Übergangsgewässern, Küstengewässern sowie des Grundwassers gemäß der Richtlinie 2000/60/EG und den ökologischen Zustand von Meeresgewässern gemäß der Richtlinie 2008/56/EG zu verbessern. **Die Kosten für diese Wiederherstellungsmaßnahmen sollten entsprechend dem Verursacherprinzip erstattet werden.**

KAPITEL V

HORIZONTALE BESTIMMUNGEN Artikel 21

Kostenerstattung

Entsprechend dem Verursacherprinzip und unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) streben die Mitgliedstaaten eine Erstattung der Kosten für die Maßnahmen an, die erforderlich sind, um die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, zu minimieren oder abzuschwächen, wobei dies auch für Umwelt-, Ressourcen- und Wiederherstellungskosten gilt.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Ausfertigungsdatum: 29.07.2009

Vollzitat:

"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"

Bundesnaturschutzgesetz

BUNDESTAG (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). 63 S. http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf

Ausbringen von Pflanzen und Tieren

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 40 Ausbringen von Pflanzen und Tieren

- (1) Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie dorthin entkommene Tiere beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist.

Maßnahmen gegen invasive Arten

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 40a Maßnahmen gegen invasive Arten

(1) Die zuständigen Behörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um

1. sicherzustellen, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, dieses Kapitels und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten eingehalten werden und um
2. die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.

§ 40a Maßnahmen gegen invasive Arten

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 40a Maßnahmen gegen invasive Arten

(2) Liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer invasiven Art vor, sind Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet, eine Untersuchung von Gegenständen, Substraten, Transportmitteln, Anlagen, Grundstücken, Gebäuden oder Räumen im Hinblick auf das Vorhandensein invasiver Arten zu dulden.

(3) Die zuständige Behörde kann gegenüber demjenigen, der die Ausbringung, die Ausbreitung oder das Entkommen von invasiven Arten verursacht hat, deren Beseitigung und dafür bestimmte Verfahren anordnen, soweit dies zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist. Eigentümer von Grundstücken und anderen in Absatz 2 genannten Sachen sowie der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind verpflichtet, Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Beseitigung oder Verhinderung einer Ausbreitung invasiver Arten zu dulden.

(4) Die zuständige Behörde kann Exemplare invasiver Arten beseitigen oder durch Beauftragte beseitigen lassen, wenn eine Beseitigung durch die in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die durch die Maßnahme entstehenden Kosten können den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen auferlegt werden.

(5) Steht ein Grundstück im Eigentum der öffentlichen Hand, soll der Eigentümer die von der zuständigen Behörde festgelegten Beseitigungsmaßnahmen nach Artikel 17 oder Managementmaßnahmen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 bei der Bewirtschaftung des Grundstücks in besonderer Weise berücksichtigen. Satz 1 gilt auch, wenn das Grundstück im Eigentum eines privatrechtlich organisierten Unternehmens steht, an dem mehrheitlich eine Gebietskörperschaft Anteile hält.

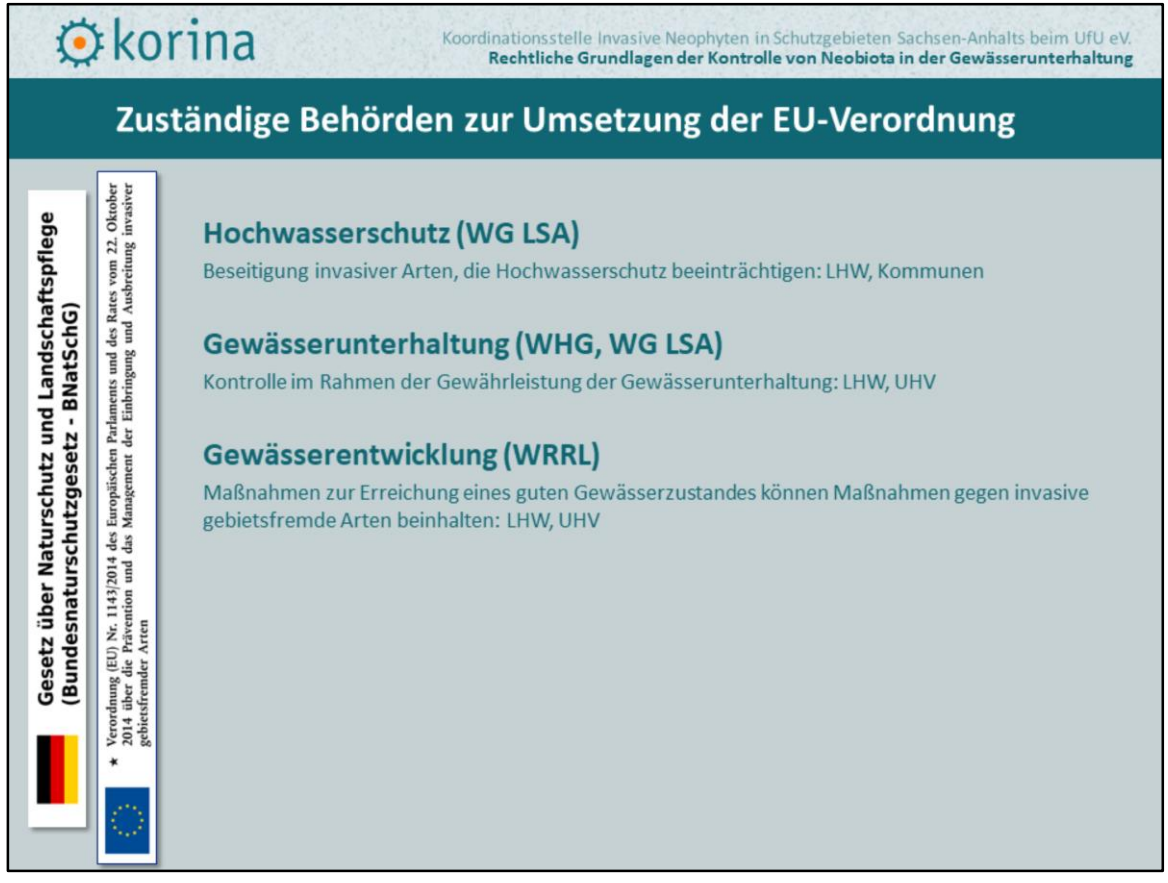

Hochwasserschutz: Die Beseitigung oder Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten ist Aufgabe der Gewässerbewirtschafter, wenn diese invasiven Arten die schützende Grasnarbe beschädigen, die Standsicherheit von Deichen gefährden oder die Substanz baulicher Anlagen gefährden.

Gewässerunterhaltung: Die Beseitigung oder Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten ist Aufgabe der Gewässerbewirtschafter, wenn diese invasiven Arten der Sicherung des Wasserabflusses oder der Entwicklung des Gewässers entgegenstehen. Die Verpflichtung, Maßnahmen zur Zurückdrängung von invasiven gebietsfremden Arten zu ergreifen, ist darauf begrenzt, die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

Gewässerentwicklung: Wenn das Vorkommen invasiver Arten der Entwicklung eines guten Gewässerzustandes im Wege steht, können Maßnahmen erforderlich sein.

Zuständige Behörden zur Umsetzung der EU-Verordnung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

★ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Bekämpfung nach §§ 40a-40f BNatSchG

Landesamt für Umweltschutz:

- Umweltüberwachungssystem, Monitoring,
- Notifizierung von Früherkennungen
- Festlegung von Managementaufgaben, Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Festlegung von Managementaufgaben
- Berichterstattung an die EU-Kommission

Landesverwaltungsamt:

- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Untere Naturschutzbehörden:

- Treffen von Maßnahmen gegen invasive Arten nach § 40 a Abs. 1 BNatSchG,
- Anordnung der Beseitigung von Exemplaren invasiver Arten nach § 40 a Abs. 3 BNatSchG.
- Beseitigung von Exemplaren invasiver Arten nach § 40 a Abs. 4 BNatSchG.
- Vor-Ort-Kontrolle von Einrichtungen mit Haltung invasiver gebietsfremder Arten